

Kreis-Blatt für den Overtaunus-Kreis.

Ämtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.

zugleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreis-Ausschusses des Overtaunus-Kreises.

Nr. 145

Bad Homburg v. d. H., Montag, den 2. Dezember

1918

Bad Homburg v. d. H., den 29. 11. 18.
Verabfolgung von Entlassungsanzügen nur durch die
Militärbehörden.

Nachdem das Preussische Kriegsministerium durch Bekanntmachung vom 15. November 1918 angeordnet hat, daß jedem am 9. November 1918 und später aus dem Heeresdienst ordnungsmäßig auscheidenden Unteroffizier und Mann unentgeltlich ein Entlassungsanzug (soweit der Vorrat reicht Zivil, sonst Uniform) verabfolgt werden soll, hat sich die Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle betreffend Versorgung der bedürftigen entlassenen Krieger mit bürgerlichen Anzügen und Mänteln vom 19. Oktober 1918 erledigt und wird hiermit aufgehoben.

Die Versorgung mit Entlassungsanzügen erfolgt demnach nicht mehr durch die Reichsbekleidungsstelle und die bisher von ihr hiermit beauftragten Kommunalverbände, sondern durch die Ersatztruppenteile, die die Entlassung vornehmen.

Die Reichsbekleidungsstelle.
Geheimer Rat Dr. Beutler.
Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

Wird veröffentlicht.

Bad Homburg v. d. H., den 29. 11. 18.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
von Marx.

Für den Vollzugsrat des Kreises.
Kintelen.

Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle zur Ausführung der Bekanntmachung über Beschlagnahme, Bestandsaufnahme und Enteignung von Sonnenverhängen vom 25. Juli 1918.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Beschlagnahme, Bestandsaufnahme und Enteignung von Sonnenverhängen und ähnlichen Gegenständen vom 25. Juli 1918 wird dahin eingeschränkt, daß

1. Krankenanstalten, Heilanstalten, Genesungs- und Erholungsheime, sowie Fürsorgeanstalten, Siechenhäuser, Säuglingsheime, Kinderbewahranstalten, Erziehungsheime und ähnlichen Zwecken dienende Betriebe und Unternehmen,
2. Fabrikunternehmen und andere gewerbliche Betriebe, die nach der Bekanntmachung vom 25. Juli 1918 beschlagnahmten Gegenstände
zu 1. zu Gunsten ihrer Inassen,
zu 2. zu Gunsten ihrer Angestellten und Arbeiter verarbeiten und verwenden dürfen.

Die Stellung eines besonderen Freigabeantrags ist nicht erforderlich.

§ 2.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 27. November 1918 in Kraft.

Die Reichsbekleidungsstelle.
Geheimer Rat Dr. Beutler,
Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

Wird veröffentlicht.

Bad Homburg v. d. H., den 29. 11. 18.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
von Marx.

Für den Vollzugsrat des Kreises.
Kintelen.

Aufruf an die heimkehrenden Soldaten!

Kameraden! Beachtet bei der Ankunft auf dem Bahnhof die Plakate! Sie sagen Euch, wo ihr schnellstens die nötigen Lebensmittelmarken oder Euer Essen selbst bekommt, wo ihr Unterkunft findet, wo der nächstgelegene Arbeitsnachweis ist. Alle Vorkehrungen gegen Arbeitslosigkeit sind getroffen. Für den äußersten Fall seid ihr durch Erwerbslosenunterstützung sicher gestellt. Der Arbeitsnachweis sagt Euch näheres.

Bergeht Eure Gesundheit nicht! Krankheit gefährdet mit Euch auch alle die, zu denen ihr heimkommt. Ihr habt freie ärztliche Versorgung. Seht Plakate am Bahnhof.

Sucht Entlassungsanstalt und Bäder auf, ehe Ihr ins eigne oder fremde Quartier einzieht. Seht Plakate am Bahnhof!

Vermeidet die großen Städte! Ihr findet anderwärts bessere Ernährung und Unterkunft. Kehrt aufs Land zurück! Ihr findet dauernde Beschäftigung in der Landwirtschaft, die nur mit genügenden Arbeitskräften die Ernährungslage verbessern kann. Gefindeordnung und das einschränkende Koalitionsrecht für Landarbeiter sind gefallen. Nichts braucht Euch mehr vom Lande fern zu halten. Große Ansiedlungen sind in Vorbereitung.

In den ersten Wochen werden dringend Arbeitskräfte für die Verkehrsmittel (Eisenbahn, Lokomotivenreparatur und Lokomotivenbau) und für die Kohlenbergwerke gebraucht. Näheres erfahrt Ihr beim Arbeitsnachweis.

Soldaten! Bedenkt, daß Eure Entlassung nicht auf einmal erfolgen kann. Die Reihenfolge wird durch die wirtschaftlichen Notwendigkeiten bestimmt. Zuerst die Arbeiter der Transportanstalten und des Bergbaus, die Angestellten der Arbeitsnachweise und Gewerkschaften, das Personal der Gas-, Wasser- und Kraftwerke; jüngere Jahrgänge später als die älteren; Verheiratete vor den Unverheirateten. Die Ordnung muß eingehalten werden.

Kameraden! Kehrt Eurer Taten würdig heim! Sorgt alle selbst dafür, daß keine Schande auf Eure in unzähligen Schlachten unverletzte Ehre fällt! Bringt deutsche Pflichttreue und Ordnung, freudige Kameradschaftlichkeit, die Ruhe des Feldsoldaten heim.

Mit Euch, Ihr endlich Heimkehrenden, erbaut sich das ganze Volk in freudiger Friedensarbeit die neue Welt.

Seid willkommen!

Vollzugsrat des Bauern-, Arbeiter- und
Soldatenrats.

Bad Homburg v. d. H., den 28. 11. 18.

Die Ortsbehörden werden ersucht, für weitestete Verbreitung des obigen Aufrufs in der lokalen Presse oder durch Anschlag usw. zu sorgen.

Für den Arbeiterrat:
Kintelen.

Der Landrat.
v. Marx.

Viehseuchepolizeiliche Anordnung.

Aus Anlaß der Feststellung des Tollwut-Verdachts bei einem im Polizei-Bezirk Frankfurt frei umhergelaufenen Hundes wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1869 (Reichs-Gesetzbl. S. 519) mit Ermächtigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Gemeinden Bommersheim, Kalbach, Stierstadt u. Weiskirchen des Obertaunuskreises werden ausschließlich ihrer Gemarkungen als gefährdeter Bezirk im Sinne des § 114 der Ausf.-Anw. zum Viehseuchengesetz erklärt.

Alle in diesem Bezirk vorhandenen Hunde sind bis zum 25. 2. 19. einschließlich durch Ansehung oder Einsperrung festzusetzen.

Die Festlegung mittels Kette hat an festem Halsbande und ebenso wie die Einsperrung so zu erfolgen, daß die angelegten oder eingesperrten Hunde mit fremden Hunden nicht in Berührung kommen können. Die Unterbringung von Hunden in menschlichen Wohnungen, aus denen ein Entweichen nicht mit Sicherheit vermieden werden kann, ist unzulässig.

§ 2.

Das Führen von Hunden ist unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde mit einem sicheren Maulkorbe versehen sind und an einer dauerhaften Leine am festen Halsbande gehalten werden.

Als sichere Maulkörbe werden diejenigen nicht angesehen, welche nur aus einem röhrenförmigen Riemen bestehend, sich lediglich auf den Kopfteil des Hundes erstrecken und den oberen und unteren Kiefer (Gesichtsteil) freilassen.

§ 3.

Die Benutzung der Hunde zum Ziehen ist unter der Bedingung gestattet, daß sie fest angeschirrt, mit einem sicheren Maulkorbe (vergl. § 2 Abs. 2 der Anordnung) versehen sind und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden. Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden und von Jagdhunden bei der Jagd ohne Maulkorb und Leine ist gestattet. Das Gleiche gilt für die im Dienste der Polizei verwendeten Hunde für die Dauer des Dienstgebrauchs. Außer der Zeit des Gebrauchs unterliegen diese Hunde jedoch den in § 1 und 2 dieser Anordnung enthaltenen Vorschriften.

§ 4.

Die Ausfuhr von Hunden aus dem gefährdeten Bezirk ist nur mit ortspolizeilicher Genehmigung nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung gestattet. Wird die Genehmigung zur Ausfuhr eines Hundes erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes von dem bevorstehenden Eintreffen des Tieres rechtzeitig zu benachrichtigen.

Während der Uebersührung und am Bestimmungsort ist der Hund den gleichen Beschränkungen zu unterwerfen, die für ihn zur Zeit der Ausfuhr hier vorgeschrieben waren.

Als Ausfuhr im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht die vorübergehende Entfernung von Hunden aus dem Sperrgebiet bei Spaziergängen, Ausflügen und ähnlichen Gelegenheiten. Eine solche Entfernung ist ohne polizeiliche Genehmigung und ohne tierärztliche Untersuchung, aber nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde auch außerhalb des Sperrgebiets mit einem sicheren Maulkorb versehen sein und an der Leine geführt sein müssen.

§ 5.

Wer im Sperrgebiet Hunde den vorstehenden Vorschriften zuwider umherlaufen läßt, hat außer seiner gerichtlichen Bestrafung zu gewärtigen, daß die Hunde getötet werden.

§ 6.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden zur ausschließlich gerichtlichen Bestrafung nach Maßgabe der §§ 77 bis 87 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519 ff.) gebracht.

Bad Homburg v. d. H., 29. 11. 18.

Für den Vollzugsausschuß des Kreises:
Kintelen.

Der Landrat.
v. Marr.

Bekanntmachung.

Das Bezirkskommando Höchst a. M. wird am 30. November 1918, abends, geschlossen und aufgelöst.

Bezirkskommando Höchst a. M.

Bekanntmachung.

Für die Kreise Höchst a. M., Obertaunus und Usingen ist am 1. Dezember 1918 ein Kontrollamt errichtet worden.

Die Geschäftsräume befinden sich für den Kreis Höchst a. M. in Höchst a. M., Wallstraße Nr. 15, für die Kreise Obertaunus und Usingen in Bad Homburg, Elisabethenstraße Nr. 16.

Das Kontrollamt ist zuständig:

Die Personalpapiere der aus dem Heeresdienst entlassenen Leute (einschließlich Offiziere) in Ordnung zu bringen, die persönlichen Ansprüche der Entlassenen, wie Ansprüche auf Versorgung, auf rückständige Gebühren, Entlassungsgelder usw. zu regeln.

Alle vom Militär entlassenen Personen haben sich, sofern sie sich nach ihrer Entlassung nicht schon angemeldet haben, umgehend bei dem Kontrollamt anzumelden.

Die Geschäftsstunden sind von 8 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags und von 3 bis 6 Uhr nachmittags.

Wiesbaden, den 28. November 1918.

Der Regierungspräsident.
In Vertretung: R ö t t e r.

Bekanntmachung.

Sämtliche, jetzt oder früher aus dem Heeresdienst entlassene Mannschaften der Jahrgänge 1898 und 1899 müssen dem nächsten Ersatztruppenteil zur Einstellung überwiesen werden, andernfalls laufen sie Gefahr, interniert zu werden. Die genannten Leute vom Kreis Höchst a. M., Kaiserstraße 6, unter Vorlage ihrer Militärpapiere zur Absendung an einen Ersatztruppenteil zu melden. Diejenigen Leute, die im Obertaunuskreis und Kreis Usingen wohnen, melden sich bei der Kontrollstelle in Bad Homburg v. d. H., Elisabethenstraße 16.

Angehörige der Jahrgänge 1898 und 1899, welche noch nicht eingestellt waren, werden nicht eingestellt und haben sich mit der für die übrigen Entlassenen vorgeschriebenen Entlassungsbescheinigung zu versehen.

H ö c h s t a. M., den 30. Nov. 1918.

Das Bezirkskommando.

Zopfausstellung Kesselschläger

Friseur

Bad Homburg

Louisenstrasse 37.

Zöpfe von Mk. 7.— an.

Anfertigung und Ausbessern sämtlicher Haararbeiten.

Ausgekämmtes Haar wird in Zahlung genommen.

Haar-Beobachtung und Behandlung bei Haarausfall, Haarspalte und kahlen Stellen.

Begrüßung der Truppen.

Die Begrüßung der durchziehenden Truppen durch die städt. Körperschaften findet morgen Vormittag vor dem Kurhause statt. Die genaue Zeit kann noch nicht bekannt gegeben werden. Die Mitglieder der städt. Körperschaften werden hierzu ergebenst eingeladen. Die Herren werden gebeten im Zylinder zu erscheinen.

Der Oberbürgermeister. Der Arbeiterrat.

Lübke.

Schmid.

A u f r u f

zur Bildung einer Sicherheitswehr.

Auf Grund eines gemeinschaftlichen Beschlusses der städtischen Körperschaften, des Arbeiter und des Soldatenrates sowie des Bürgerausschusses werden

alle männlichen Einwohner unserer Stadt im Alter von 20 bis 40 Jahren

welche mit der Waffe ausgebildet sind, hiermit aufgefordert, sich zum Schutze unserer Stadt zum Eintritt in die **Sicherheitswehr** zu melden. Die Sicherheitswehr soll nur im Notfalle aufgeboten werden. Den regelmäßigen Sicherheitsdienst versieht die Polizei und die ständige Sicherheitswache. Das nähere über die Organisation und die Einberufung wird noch bekannt gegeben werden.

Die Meldungen sind anzubringen:

für den Stadtteil Homburg beim Einwohnermeldeamt,

für den Stadtteil Nirdorf beim Bezirksvorsteherbüro.

Mitbürger! Es gilt das Wohl unserer Stadt und ihrer Einwohnerschaft! Es gilt, unter allen Umständen Ordnung und Ruhe aufrecht zu erhalten, Leben und Eigentum zu schützen, die Lebensmittelversorgung zu sichern, Hungersnot fernzuhalten! Dazu soll die Sicherheitswehr mithelfen, wenn Polizei und Sicherheitswache einmal nicht stark genug sein sollten.

Meldet Euch zahlreich und zeigt dadurch, daß auch in ernstesten Zeiten die Stadt Homburg auf den Gemeinssinn und die Hilfsbereitschaft ihrer Söhne rechnen kann.

Der Magistrat.

Säbke.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

Dr. H. Rüdiger.

Der Arbeiterrat.

J. A.: Odenweller.

Bekanntmachung.

Abgabe von Kriegsnotgeld.

Die Ausgabe der Mk. 5.—, Mk. 10.— und Mk. 20.— Scheine erfolgt demnächst. Diese Gutscheine haben denselben Wortlaut wie die Mk. 50.— Scheine.

Der Aufdruck der **Mk. 5.— Scheine** ist auf der Vorderseite in dunkelblauer Farbe, der der **Mk. 10.— Scheine** in blau-grüner und der der **Mk. 20.— Scheine** in brauner Farbe hergestellt. Darunter befindet sich ein Unterdruck mit dem Wappen des Bezirksverbandes in hellgrüner bzw. hellblauer und lila Farbe. Mk. 5.— und 10.— Scheine sind mit einem Grunddruck in grauer Farbe, 20.—Mk. Scheine in gelblicher Farbe versehen. Das Papier enthält ein Wasserzeichen.

Wiesbaden, den 30. November 1918.

Direktion der Nassauischen Landesbank.

Bad Homburg v. d. G., den 18. 11. 18.

Zufolge Anordnung des Staatskommissars für Demobilisierung wird die Bevölkerung des Kreises eindringlich darauf aufmerksam gemacht, daß für die Zivilbevölkerung das Verlassen des linksrheinischen Gebietes und des 10 Kilometer breiten Streifens östlich des Rheins verboten ist. Es liegt auch im eigenen Interesse eines Jeden, am Wohnorte zu verbleiben, denn nur dann vermag er sein Eigentum am besten zu schützen. Aufrechterhaltung der Ordnung und des Wirtschaftslebens erfordern Jeden an seinem Platze.

Ausnahmsweise werden Reisen zum Verlassen des vom Feinde zu besetzenden Gebietes und der neutralen Zone zugelassen, wenn es sich handelt um dringende Berufsreisen im öffentlichen Interesse, bei Tod oder schwerer Erkrankung der nächsten Angehörigen und zur Aufrechterhaltung des Markt- und Schulverkehrs. Die Reisenden müssen im Besitze eines Ausweisscheines sein, der von der Ortspolizeibehörde im Einvernehmen mit dem zuständigen Arbeiter- und Soldatenrat ausgestellt wird.

Ausdrücklich wird bekannt gegeben, daß Reisen der Militärpersonen, sowie Reisen der Zivilbevölkerung innerhalb des vom Feinde zu besetzenden Gebietes und der neutralen Zone und in dieses Gebiet und diese Zone hinein unbeschränkt zulässig sind. Für diese Reisen sind Ausweisscheine nicht erforderlich.

Die Bevölkerung wird im Interesse der dringend notwendigen Entlastung der Bahnen eindringlich gebeten auch Reisen innerhalb des besetzten Gebietes und der neutralen Zone nur für den Fall unabwendlichen Bedürfnisses vorzunehmen.

Die Ortspolizeibehörden werden um mehrmalige öffentliche Bekanntgabe in den Gemeinden ersucht.

Der Landrat.

von Marx.

Der Arbeiter- u. Soldatenrat.

J. A.: Rintelen.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Bad Homburg v. d. G., den 26. 11. 18.

Polizeiverwaltung.

Säbke.

Der Arbeiterrat.

Schmidt.

Bekanntmachung.

Es wird wiederholt darauf hingewiesen, daß jeder Einwohner gesetzlich verpflichtet ist, die ihm auferlegte Einquartierung bei sich aufzunehmen. Im Weigerungsfalle stehen Zwangsmaßnahmen in Aussicht.

Bad Homburg v. d. H., den 2. Dezember 1918.

Der Magistrat.

Völkke.

Der Arbeiterrat.

Schmid.

*Nehme ab 6. Dezember meine Praxis
wieder auf.*

Sprechstunden: 8-9 und 2-4 Uhr.

Dr. med. G. Walter,

Kaiser Friedrich-Promenade 16.

*Habe meine Tätigkeit wieder auf-
genommen*

Gustav Lang,

prakt. Zahnarzt.

Telefon 95.

Ortskommandantur.

In dem Hause Elisabethenstraße 16 (Garnisonverwaltungsgebäude) ist unter der Bezeichnung Ortskommandantur eine Stelle eingerichtet worden, welche die Verpflegung und Unterbringung der hier ankommenden Truppen besorgt. Hierher kommende Mannschaften sind daher an obige Stelle zu verweisen, welche ununterbrochen Tages- und Nachtdienst hat.

Der Magistrat.

Völkke.

Der Arbeiterrat.

J. A.: Odenweller.

Bekanntmachung aus dem Handelsregister.

Die Firma Jungblut & Co. Ges. m. beschr. Haftung, Bad Homburg v. d. H. ist heute in das hiesige Handelsregister Abt. B. Nr. 44 eingetragen worden.

Gegenstand des Unternehmens ist gemäß § 2 des Vertrags die Übernahme von Vertretungen und Vermittlungen von Geschäften jeglicher Art, sowie die Beteiligung an solchen oder gleichartigen Unternehmungen. Das Gesellschaftskapital beträgt 24 000 Mk. Der Kaufmann Paul Jungblut hier ist zum Geschäftsführer bestellt. Der Gesellschaftsvertrag ist am 5. August 1916 abgeschlossen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so erfolgt die Vertretung durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen. Durch Beschluß der Gesellschaft vom 30. September 1918 ist der Sitz der Gesellschaft von Charlottenburg nach Bad Homburg v. d. H. verlegt. Als nicht eingetragen wird veröffentlicht: Öffentliche Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur durch den Deutschen Reichsanzeiger.

Amtsgericht

Bad Homburg v. d. H.

Ein zur Zucht tauglicher

Bulle



steht zu verkaufen bei

Lorenz Walther
in **Nieder-Eschbach.**

Haltest. d. elektr. Bahn Frankfurt-Homburg.

**Blütenweiße
Stoffe**

eingetroffen.

Fischhandl. Lautenschläger.

Brieftasche

mit Inhalt verloren. Abzugeben gegen gute Belohnung.

Mühlberg Nr. 11.

Kleine Wohnung

für ein junges Ehepaar gesucht. Angeb. unter F. G. 20 an die Geschäftsstelle d. Bl.

Gebr. Küchenschrank

zu kaufen gesucht. Näheres durch die Geschäftsstelle d. Bl.

Hausardenwohnung

mit Gas, elektr. Licht und Wasser zu vermieten

Mühlberg 9, Sinterhaus.